

**Verordnung
des Landrates des Landkreises Rostock
über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit
Taxen**

Auf der Grundlage des § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-Taxi Tarif) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl Nr. B 9240-1-3) in Verbindung § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690 in der derzeit geltenden Fassung) wird folgendes verordnet:

§ 1

Pflichtfahrbereich und Beförderungsentgelte

- (1) Der Pflichtfahrbereich für die Taxen des Landkreises Rostock beträgt 50 km innerhalb der Landkreisgrenzen, ausgehend vom Betriebssitz der Taxiunternehmer.
- (2) Im Verkehr mit Taxen sind im Landkreis Rostock folgende Tarife im Pflichtfahrbereich anzuwenden:

	Tagtarif (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Nacht- sowie Sonn- und Feiertagstarif (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- Grundpreis	3,80 EUR	4,00 EUR
- Kilometerpreis für Tarifstufe 1 (T1) bis 5 km	3,00 EUR	3,20 EUR
Tarifstufe 2 (T2) 5 km bis 20 km	1,80 EUR	2,00 EUR
Tarifstufe 3 (T3) über 20 km	1,50 EUR	1,70 EUR
- Fortschaltbetrag / Schalttakt	0,10 EUR	0,10 EUR
- Tarif für Wartezeiten pro Stunde	30,00 EUR	30,00 EUR
- Zuschlag Großraumtaxi	6,00 EUR	6,00 EUR

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat bleibt frei. Darüber hinaus ist die Anfahrt zum Flughafen Rostock-Laage frei für berechnete Taxiunternehmen mit Betriebssitz Stadt Güstrow.

- Anfahrten nach außerhalb der Betriebssitzgemeinde je km (Tarif TA) ohne Berechnung der Wartezeiten / des Zeittarifes	1,30 EUR	1,30 EUR
---	----------	----------

- (3) Der Zuschlag für ein Großraumtaxi wird erst bei einer Beförderung ab 5 Personen oder durch ausdrückliche Bestellung erhoben. In Großraumtaxen ist sichtbar ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass der Großraumtarif erst bei der Beförderung ab 5 Personen zur Anwendung gebracht wird.
- (4) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist der Grundpreis nach Abs. 2 zu entrichten. Hinzugerechnet wird der Zuschlag für ein Großraumtaxi, wenn ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wurde. Weiterhin wird der Kilometerpreis

für die Anfahrt nach außerhalb der Betriebssitzgemeinde und etwaig entstandene Wartezeiten hinzugerechnet. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Anmeldung bei der Bestellerin bzw. dem Besteller oder 5 Minuten nach dem vereinbarten Termin.

§2

Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21 Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 in der derzeit geltenden Fassung) bindend.

§ 3

Sonderevereinbarungen

- (1) Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter Beachtung des § 51 Abs. 2 Pkt. 1-4 PBefG zulässig
- (2) Sonderevereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landrates des Landkreises Rostock über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 1. Januar 2015 außer Kraft.
- (3) Die Umstellung auf den neuen Tarif hat durch die Taxiunternehmer innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Güstrow, 18. 11. 2020



Sebastian Consten

Landrat